



Abstimmung

vom 13. Juni 2021

Geschätzte Wetziker Stimmberechtigte

Wir unterbreiten Ihnen die **Totalrevision der Gemeindeordnung** zur Abstimmung.

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Totalrevision der Gemeindeordnung zu?

Wir laden Sie ein, den Antrag zu prüfen und Ihre Stimme mit JA oder NEIN abzugeben.

Stadtrat Wetzikon

Die vollständigen Akten zu diesem Geschäft liegen im Stadthaus Wetzikon, Büro 302 (Stadtkanzlei), zur Einsicht auf. Sie können ebenfalls auf der Internetseite der Stadt (<https://www.wetzikon.ch/politik/abstimmungen>) heruntergeladen werden.

	Seite
Die Vorlage im Überblick	3
Die Vorlage im Detail	5

Die Vorlage im Überblick

Verfasst vom Stadtrat

Totalrevision der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt als Verfassung der Stadt Wetzikon die Grundzüge der Gemeindeorganisation und die Zuständigkeiten der Organe. Sie ist an das neue Gemeindegesetz anzupassen. Mit der vorliegenden Totalrevision werden die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. Zudem wurde die Gemeindeordnung umfassend überprüft und insbesondere in den Bereichen Behördenorganisation und Befugnisse der Organe angepasst. Die umfassende Vernehmlassung gab hilfreiche Rückschlüsse auf die politischen Haltungen von Parteien und Behörden, sodass mit der vorliegenden Gemeindeordnung eine breit diskutierte und geprüfte Vorlage zur Abstimmung unterbreitet werden kann.

Parlament und Stadtrat empfehlen Annahme der Vorlage

Die Vorlage im Detail

Verfasst vom Stadtrat

Totalrevision der Gemeindeordnung

Die zentrale gesetzliche Grundlage für die Gemeinden des Kantons Zürich ist das Gemeindegesetz (GG, 131.1), welches im Jahr 1926 erlassen wurde. Das Gemeindegesetz wurde revidiert und trat per 1. Januar 2018 in Kraft. Die Gemeinden haben in der Folge ihre Gemeindeordnungen spätestens per 1. Januar 2022 zu revidieren und dem Gemeindegesetz anzupassen.

Ausgangslage

Der Stadtrat befasste sich intensiv mit der Totalrevision der Gemeindeordnung und legte die Rahmenbedingungen für die Totalrevision fest. Basierend darauf wurde ein erster Entwurf der Gemeindeordnung erstellt und eine umfangreiche Vernehmlassung bei Behörden, Parteien und den internen Geschäftsbereichen durchgeführt. Zudem wurde die Gemeindeordnung durch das kantonale Gemeindeamt vorgeprüft. Am 26. Februar 2020 fand eine Informationsveranstaltung statt, zu welcher die Parteien, Behörden (Sozialbehörde, Schulpflege etc.) und die Mitglieder des Parlaments eingeladen wurden. An der Vernehmlassung haben sich sieben Parteien, die Schulpflege, die Sozialbehörde und die Jugendkommission beteiligt. Der Stadtrat hat die Rückmeldungen geprüft und die Gemeindeordnung überarbeitet.

Vernehmlassung und kantonale Vorprüfung

Der Stadtrat hat die Gemeindeordnung dem kantonalen Recht angepasst (Begrifflichkeiten, Befugnisse, systematischer Aufbau etc.). Zudem hat der Stadtrat unter anderem folgende Änderungen vorgenommen:

Wesentliche Änderungen

Finanzielle Befugnisse

Die finanziellen Befugnisse blieben mit der Einführung des Parlaments im Jahr 2014 unverändert. Aufgrund der erfolgten Professionalisierung der Verwaltung und des Behördenbetriebs sowie des Bevölkerungswachstums in den letzten Jahren ist eine Anpassung der finanziellen Befugnisse vorgesehen. Mit der Kompetenzerhöhung zugunsten des Stadtrats kann die Effizienz innerhalb von Behörden und Verwaltung gesteigert werden. Der Stadtrat kann somit höhere Beträge in eigener Kompetenz bewilligen. Die Kompetenzen der Schulpflege werden unverändert belassen.

Die wichtigste Aufgabe zur Steuerung des Finanzhaushalts und des Ausgabenvolumens bleibt dem Parlament vorbehalten: Die Genehmigung des Budgets und des Steuerfusses. Ausgaben ausserhalb des Budgets wird der Stadtrat auch in Zukunft nur in Ausnahmefällen und mit grosser Zurückhaltung beschliessen.

Übersicht über die finanziellen Befugnisse (Beträge in Schweizer Franken):

	Neue Gemeindeordnung		Bestehende Gemeindeordnung	
	Einmalige Ausgaben	Jährliche Ausgaben	Einmalige Ausgaben	Jährliche Ausgaben
Urne (unverändert)	ab 2,5 Mio.	ab 500'000	ab 2,5 Mio.	ab 500'000
Parlament	325'000 bis 2,5 Mio.	80'000 bis 500'000	250'000 bis 2,5 Mio.	50'000 bis 500'000
Stadtrat	bis 325'000	bis 80'000	bis 250'000	bis 50'000
Schulpflege (unverändert)	bis 250'000	bis 50'000	bis 250'000	bis 50'000

Anlagegeschäfte (insbesondere Grundstücksgeschäfte)

Anlagegeschäfte sind Vorgänge der Vermögensverwaltung und führen nicht zu einer Belastung der Steuerpflichtigen, weshalb grundsätzlich der Stadtrat dafür zuständig ist. Die

Gemeindeordnung kann jedoch die Zuständigkeit des Parlaments für die Veräußerung von und Investitionen in Grundstücke des Finanzvermögens sowie weitere Fälle festlegen. Eine solche Zuständigkeit rechtfertigt sich vor allem aufgrund der politischen Bedeutung dieser Geschäfte. Für den Erwerb von Grundstücken ist grundsätzlich der Stadtrat zuständig, auch wenn der Kauf im Hinblick auf eine spätere Verwaltungsnutzung ausgeführt wird. Die Gemeindeordnung kann aber das Parlament auch für solche Geschäfte ermächtigen.

Die Kompetenz des Stadtrats für die Veräußerung von Grundstücken wird wie in der bestehenden Gemeindeordnung beibehalten (500'000 Franken). Darunter fallen auch Geschäfte für die Abgabe von selbständigen und dauernden Baurechten, beispielsweise für Genossenschaften. Für den Erwerb von Grundstücken wird aber eine Erhöhung der Kompetenz des Stadtrats auf 5'000'000 Franken vorgesehen. Da auf dem Immobilienmarkt rasch reagiert werden muss, rechtfertigt sich eine Erhöhung der Kompetenzen des Stadtrats.

	Neue Gemeindeordnung			Bestehende Gemeindeordnung
	Veräußerung inkl. Abgabe von Baurechten	Erwerb	Investitionen	Verfügungen über Grundeigentum (Erwerb, Veräußerung, Investitionen etc.)
Urne	ab 5 Mio.	ab 5 Mio.*	-	ab 5 Mio.
Parlament	500'000 bis 5 Mio.	ab 5 Mio.*	ab 500'000	500'000 bis 5 Mio.
Stadtrat	bis 500'000	bis 5 Mio.	bis 500'000	bis 500'000

* Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über Landerwerb ab 5 Mio. Franken (obligatorisches Referendum). Das Parlament berät den Erwerb zuhanden der Stimmberechtigten, bei einem ablehnenden Beschluss wird die Vorlage nicht der Urnenabstimmung überwiesen (§ 10 Abs. 3 lit. b GG).

Behördenorganisation

Mit dem neuen Gemeindegesetz wurde das Kommissions-system überarbeitet. Es sind neu folgende Kommissionsarten vorgesehen:

- **Eigenständige Kommission:** Eigenständige Kommissionen handeln im Rahmen ihrer Aufgaben stellvertretend für den Stadtrat. Die Schulpflege ist von Gesetzes wegen eine eigenständige Kommission.
- **Unterstellte Kommission:** Unterstellte Kommissionen erledigen ihre Aufgaben selbständig und unterstehen der Aufsicht des Stadtrats.
- **Beratende Kommission:** Beraten den Stadtrat in ihrem Aufgabenbereich und besitzen keine Entscheidungsbefugnisse.
- **Ausschuss:** Ein Ausschuss erledigt seine Aufgaben selbständig und besteht ausschliesslich aus Mitgliedern des Stadtrats oder der Schulpflege.

Der Stadtrat hat in der Folge die hierarchische Einordnung sämtlicher Kommissionen überprüft. Bereits bei der Ausarbeitung der Motion "Public Governance über die Energiepolitik und die Aufsicht über die Stadtwerke" hielt der Stadtrat fest, dass es – mit Ausnahme der Schulpflege – keine weiteren eigenständigen Kommissionen geben soll, damit der Stadtrat seine Verantwortung für die gesamte Stadt uneingeschränkt wahrnehmen kann. Die Wetziker Stimmbevölkerung stimmte dieser Teilrevision der Gemeindeordnung an der Urnenabstimmung vom 17. November 2019 zu, weshalb die bestehende eigenständige Energiekommission in zwei unterstellte Kommissionen (Werk- und Umweltkommission) aufgeteilt wurde.

Es sind in der Gemeindeordnung neu folgende unterstellte Kommissionen vorgesehen:

- Planungskommission
- Sozialkommission
- Steuerkommission
- Umweltkommission

- Werkkommission
- Kommission für die Verwaltung von Fonds und Schenkungen im Bereich Soziales

In der Vernehmlassung wurde die neue Behördenorganisation grundsätzlich begrüsst. Kritische Äusserungen wurden teilweise dazu angebracht, dass die Sozialbehörde neu eine unterstellte Kommission sein soll. Der Stadtrat hält daran fest, dass es neben dem Stadtrat und der Schulpflege keine weiteren eigenständigen Kommissionen geben soll. Der Stadtrat ist für die Führung der gesamten Stadt verantwortlich. Dies beinhaltet auch die Verantwortung für Budget und Finanz- und Aufgabenplan. Diese grosse Verantwortung kann der Stadtrat vollumfänglich wahrnehmen, wenn keine weiteren eigenständigen Kommissionen bestehen. Der Stadtrat ist jedoch der Ansicht, dass die Kompetenzen der Sozialbehörde weitgehend unverändert bleiben sollen. Die Verantwortung für strategisch wichtige Geschäfte soll neu dem Stadtrat zukommen.

Sämtliche unterstellten Kommissionen sind in der Gemeindeordnung erwähnt. Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse von unterstellten Kommissionen legt der Stadtrat in einem Behördenerlass fest. Den Bestand sowie Mitgliederzahl, Zusammensetzung und Aufgaben von beratenden Kommissionen und Ausschüssen regelt der Stadtrat ebenfalls in einem Behördenerlass.

Reduktion der Anzahl Mitglieder der Schulpflege

Aufgrund der neuen Organisation in der fusionierten Schule Wetzikon hat sich die Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder der Schulpflege massiv verringert. Die notwendigen Schulbesuche können aufgrund der heutigen sowie der künftigen Schulbesuchsregelung auch mit weniger Schulpflegemitgliedern durchgeführt werden. Die Arbeitslast ist mit neun Mitgliedern zu bewältigen, weshalb in der neuen Gemeindeordnung noch von neun Mitgliedern ausgegangen wird.

Einführung eines Jugendvorstosses

Dem Stadtrat ist es ein Anliegen, im Rahmen der Totalrevision der Gemeindeordnung den Jugendlichen ein politisches Instrument zur Verfügung zu stellen, um ihnen so eine Möglichkeit zu geben, sich am politischen Geschehen in Wetzikon zu beteiligen. Mit dem sogenannten Jugendvorstoss in der Form eines Postulats wird ein solches Instrument geschaffen. So sieht die neue Gemeindeordnung vor, dass mindestens 20 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Wetzikon dem Parlament einen Jugendvorstoss in der Form eines Postulats einreichen können.

Ombudsstelle

Eine Ombudsstelle kann dabei helfen, Rekursen und Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen, und schafft eine niederschwellige und bevölkerungsfreundliche Anlaufstelle. Bei Konflikten bemüht sich die Ombudsperson als neutrale Vermittlerin um eine einvernehmliche, beidseits befriedigende Lösung zwischen Einwohnenden und der Stadt. In der Gemeindeordnung wird die Ombudsstelle des Kantons Zürich für zuständig erklärt. Dieser Anschluss ist deutlich günstiger, als die Schaffung einer eigenen Ombudsstelle. Zudem handelt es sich dabei um eine von der Verwaltung unabhängige Stelle.

Verschlinkung der Gemeindeordnung

Die bestehende Gemeindeordnung wiederholt verschiedene Bestimmungen aus dem übergeordneten Recht. Allerdings handelt es sich dabei um eine unvollständige Aufzählung. Auch die Mustergemeindeordnung des kantonalen Gemeindeamts wiederholt – allerdings ebenfalls nicht vollständig – übergeordnete Bestimmungen. Da sich die Bestimmungen für Gemeinden aus verschiedensten Gesetzen (sog. Spezialgesetzen) ergeben (z. B. Gesetz über die politischen Rechte, Planungs- und Baugesetz, Strassengesetz, Volksschulgesetz) ist eine umfassende Wiederholung der für die Gemeinden relevanten Bestimmungen nicht möglich und

würde dazu führen, dass bei jeder Gesetzesrevision ein Abgleich mit der Gemeindeordnung notwendig wäre.

Der Stadtrat verzichtet daher im Grundsatz auf Wiederholung von Bestimmungen übergeordneter Gesetze. Aufgrund der Rückmeldungen in der Vernehmlassung wurden einige spezialgesetzliche Bestimmungen der Mustergemeindeordnung in der bereinigten Vorlage übernommen, vor allem in den Bereichen Politische Rechte und Stellung der Organe. Für die Stimmberechtigten und weitere interessierte Dritte werden adressatengerechte Informationen (z. B. Merkblatt zu Volksinitiativen) aufbereitet, die umfassend auf verschiedene Themen eingehen.

Beschlüsse des Parlaments über den Erlass oder die Änderung der Gemeindeordnung sind gemäss Art. 9 lit. a der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung zu unterbreiten (Obligatorisches Referendum).

Formelles

Die Beratung im Parlament zu dieser Vorlage fand am 25. Januar 2021 statt. Neben dem Hauptantrag der federführenden vorberatenden Parlamentskommission lagen Änderungsanträge der Kommissionsminderheit, der vorberatenden Zweitkommission, des Stadtrats und aus der Ratsmitte vor. Das Parlament stimmte sechs Anträgen betreffend folgende Themen zu:

Diskussion im Parlament

- die Wahl der Sozialkommission durch den Stadtrat
- die Finanzkompetenzen des Parlaments und des Stadtrats
- die jährliche Periodizität der Umweltberichterstattung
- der reduzierte Teilnehmerkreis der Schulpflegesitzungen

Im Übrigen folgte es der federführenden Kommission. Es lehnte Anträge betreffend folgende Themen ab:

- die Einführung einer Präambel
- die Wahl des Schulpräsidiums
- der Ausschluss des obligatorischen Referendums bei Landerwerb
- der Verzicht auf einen Jugendvorstoss und die Berechtigung dazu
- die Umschreibung des Petitionsrechts
- die Kompetenz zur Schaffung von Stellen
- die Finanzkompetenzen des Parlaments und des Stadtrats
- die Einführung einer Gesellschaftskommission
- der Teilnehmerkreis der Schulpflegesitzungen
- der Verzicht auf eine Ombudsperson
- das Inkrafttreten der Gemeindeordnung

Das Parlament stimmte der Totalrevision in der Schlussabstimmung mit 29 zu 4 Stimmen zu.

Die Mehrheit des Parlaments vertritt ihre Meinung mit den folgenden Argumenten:

- Der Jugendvorstoss gewährt den Wetziker Jugendlichen eine sinnvolle Möglichkeit, sich aktiv am politischen Geschehen in Wetzikon zu beteiligen und ihre Ideen und Anliegen einzubringen. Auch kann er dazu dienen, den Jugendlichen die Politik näherzubringen und sie auf eine spätere Teilhabe am politischen Leben vorzubereiten.
- Die Neuordnung des Kommissionensystems erlaubt es dem Stadtrat, seine Führungsverantwortung besser wahrzunehmen. So wird mit der Umwandlung der bislang eigenständigen Sozialbehörde in eine unterstellte Kommission dem Weg gefolgt, der an der Urnenabstimmung vom November 2019 mit der Aufteilung der Energiekommission in zwei unterstellte Kommissionen eingeschlagen wurde. Durch die Veröffentlichung der Beschlüsse der unterstellten Kommissionen sowie eine jährliche Berichterstattung wird Transparenz geschaffen.

- Die Neuregelung der Finanzkompetenzen sieht eine moderate und der Grösse der Stadt Wetzikon angemessene Kompetenzverschiebung vom Parlament zum Stadtrat vor. Sie trägt dem Bedürfnis des Stadtrats Rechnung, auf dem Immobilienmarkt schneller agieren zu können. Der Kompetenzverschiebung sind jedoch enge Grenzen gesetzt und die Mitwirkungsrechte des Parlaments und der Stimmbevölkerung werden weitgehend bewahrt. Zudem erhält das Parlament mit der neuen Gemeindeordnung Kompetenzen im Bereich der Schaffung von Stellen für neue Aufgaben.
- Die Verschlankung der Gemeindeordnung durch den weitgehenden Verzicht auf Wiederholungen des übergeordneten Rechts macht die Gemeindeordnung übersichtlicher und zugänglicher. Durch gezielte Wiederholungen, beispielsweise im Bereich der politischen Rechte, wird sichergestellt, dass die Gemeindeordnung an für die Bevölkerung zentralen Stellen auch ohne den Beizug weiterer Rechtstexte verständlich ist.
- Mit der neuen Gemeindeordnung steht der Wetziker Bevölkerung die kantonale Ombudsstelle auch in Gemeindeangelegenheiten als neutrale Mittlerin zur Verfügung. Dadurch wird eine bevölkerungsfreundliche und kostengünstige Anlaufstelle geschaffen, die dabei helfen kann, Rekursen und Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen.
- Die Reduktion der Zahl der Schulpflegemitglieder auf neun Mitglieder stellt einen den heutigen Aufgaben der Schulpflege angemessenen Schritt dar. Zudem wird mit der Beschränkung des Teilnahmerechts an Schulpflegesitzungen für Vertretungen der Lehrpersonen und Schulleitungen eine effiziente Sitzungsführung ermöglicht, wobei je nach Bedarf weitere Vertreterinnen oder Vertreter eingeladen werden können.

Die Minderheit des Parlaments vertritt ihre Meinung mit den folgenden Argumenten:

- Der Jugendvorstoss gesteht Jugendlichen, selbst Jugendlichen ohne Schweizer Bürgerrecht, im Vergleich zu anderen Gesellschaftsteilen ein Sonderrecht zu, welches nicht von entsprechenden Pflichten begleitet wird. Dadurch wird den Jugendlichen ein verzerrtes Bild des politischen Systems vermittelt. Ein Postulat ist ein gewichtiges Instrument und sollte gewählten Parlamentsmitgliedern vorbehalten bleiben. Mit dem Petitionsrecht hat die Wetziker Jugend bereits heute ein geeignetes Instrument, um ihre Anliegen in den politischen Prozess einzubringen. Zudem steht den Jugendlichen die Möglichkeit offen, sich mit ihren Ideen direkt an gewählte Parlamentsmitglieder zu wenden oder gar selbst in einer Partei aktiv zu werden.
- Mit der neuen Gemeindeordnung könnte der Stadtrat in alleiniger Kompetenz über den Erwerb von Grundstücken bis 5 Mio. Franken entscheiden. Dadurch soll die Handlungsfähigkeit der Stadt auf dem Immobilienmarkt gestärkt werden. Dies kann durchaus Sinn ergeben, wenn das erworbene Grundstück unmittelbar der öffentlichen Leistungserfüllung dient, beispielsweise für die Errichtung eines Alterswohnheims oder eines Schulhauses. Es gehört jedoch nicht in den Aufgabenbereich der Stadt, sich als Investorin zu betätigen und Grundstücke zu erwerben, die nicht unmittelbar der öffentlichen Leistungserfüllung dienen. Dem Stadtrat werden weitreichende Kompetenzen zugestanden, ohne dass das Parlament oder die Stimmbewölkerung über die Grundstücksgeschäfte und die damit verbundenen finanziellen Risiken mitentscheiden könnten.

Das Parlament und der Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten die Annahme des folgenden Antrags:

Antrag

Stimmen Sie der Totalrevision der Gemeindeordnung zu?

Anhang

Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Wetzikon. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Gemeindeart und Organisation

Art. 2

¹ Die Stadt Wetzikon ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.

² Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.

Bezeichnung des Gemeindeparlaments und des Gemeindevorstands

Art. 3

In der Stadt Wetzikon wird das Gemeindeparlament als Parlament und der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

A. Organstellung

Funktion

Art. 4

¹ Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Stadt ihr oberstes Organ.

² Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.

B. Politische Rechte

Wählbarkeit

Art. 5

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Für die Wahl in Organe der Stadt ist der politische Wohnsitz in der Stadt erforderlich.

³ Für die Wahl als Betreibungsbeamtin oder als Betreibungsbeamter und als Friedensrichterin oder als Friedensrichter ist der politische Wohnsitz im Kanton erforderlich.

C. Urnenwahlen und -abstimmungen

Urnenwahlen

Art. 6

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:

1. die Mitglieder des Parlaments,
2. die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrats, mit Ausnahme der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten. Ihre oder sei-

ne Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,

3. die Mitglieder der Schulpflege,
4. die Friedensrichterin oder den Friedensrichter.

Wahlverfahren

Art. 7

Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung zu wählenden Organe gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

D. Initiative und Referendum

Urheberin bzw. Urheber
einer Initiative

Art. 8

¹ 500 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:

1. eine einzelne stimmberechtigte Person,
2. mehrere stimmberechtigte Personen.

Obligatorisches Referendum

Art. 9

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung,
2. Ausgliederungen von einer oder mehreren Aufgaben von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solcher, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
4. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Stadt hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind,
6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt wesentlich sind,
7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck,
8. die Veräusserung von Grundstücken, inkl. Abgabe von selbständigen und dauernden Baurechten, des Finanzvermögens von mehr als Fr. 5'000'000 und den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 5'000'000.

Fakultatives Referendum Art. 10
¹ Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Parlaments. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.
² Eine Urnenabstimmung können verlangen:
1. 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),
2. ein Drittel der Mitglieder des Parlaments innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).

Petitionen Art. 11
¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Behörden zu richten.
² Die Behörden sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.

Jugendvorstoss Art. 12
Mindestens 20 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Wetzikon können der Präsidentin oder dem Präsidenten des Parlaments einen Jugendvorstoss in der Form eines Postulats einreichen.

III. Parlament

Zusammensetzung Art. 13
¹ Das Parlament ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.
² Das Parlament setzt sich aus 36 Mitgliedern zusammen.

Wahlbefugnisse Art. 14
Das Parlament wählt die Mitglieder seiner Organe.

Rechtsetzungsbefugnisse Art. 15
Das Parlament ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtsätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:
1. das Arbeitsverhältnis der Stadtangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. die Organisation des Parlaments,
4. die Haushaltsführung mit Globalbudget,
5. das Polizeirecht,
6. die Grundsätze der Gebührenerhebung, d. h. namentlich der Gegenstand der Gebühr, die Bemessungsgrundlagen, sowie der Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Planungsbefugnisse

Art. 16

Das Parlament ist im Rahmen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Allgemeine
Verwaltungsbefugnisse

Art. 17

Das Parlament ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten,
3. die Behandlung von Initiativen,
4. die Behandlung von parlamentarischen Vorstössen,
5. die Festlegung der Mitglie­derzahl des Wahlbüros,
6. die Ausgliederung von einer oder mehreren Aufgaben von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solcher, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
7. den Abschluss oder die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
8. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt nicht wesentlich sind,
9. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
10. die Kenntnisnahme des Legislaturprogramms des Stadtrats,
11. die Festlegung der Eigentümerstrategie der Stadtwerke,
12. die Umwelt- und Energiestrategie durch Festsetzung von Zielen,
13. die Genehmigung des Geschäftsberichts,
14. die Schaffung von Stellen in der Verwaltung für die Erfüllung neuer Aufgaben, soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege dafür zuständig ist.

Finanzbefugnisse

Art. 18

Das Parlament ist zuständig für:

1. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
2. die jährliche Festsetzung des Budgets und die Bewilligung von Nachtragskrediten, sofern die Kompetenz des Stadtrats überschritten wird,
3. die jährliche Festsetzung des Steuerfusses,
4. die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche,
5. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 325'000 bis Fr. 2'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 80'000 bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck,

6. die Veräusserung von Grundstücken, inkl. Abgabe von selbstständigen und dauernden Baurechten, des Finanzvermögens von mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 5'000'000 und den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 5'000'000¹,
7. die Investition in Grundstücke des Finanzvermögens von mehr als Fr. 500'000,
8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
9. die Genehmigung der Jahresrechnung.

IV. Behörden

A. Stadtrat

Zusammensetzung

Art. 19

¹ Der Stadtrat besteht aus sieben Mitgliedern, die Präsidentin oder der Präsident und die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident inbegriffen.

² Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Wahl- und
Anstellungsbefugnisse

Art. 20

Der Stadtrat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen;
2. ernennt und wählt in freier Wahl:
 - a) die Präsidentin oder den Präsidenten aus seiner Mitte und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b) die Vertretungen der Stadt in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung,
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros;
3. ernennt oder stellt an, soweit nicht einem anderen Organ übertragen:
 - a) das Stadtpersonal,
 - b) das Personal der Schulverwaltung.

Rechtsetzungsbefugnisse

Art. 21

Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation und die Leitung der Verwaltung,
2. unterstellte und beratende Kommissionen,
3. die Aufgabenübertragung an Stadtangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Tarifordnung für Gebühren der Stadt,
5. Benützungsvorschriften für städtische Grundstücke,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über Landerwerb ab 5 Mio. Franken (obligatorisches Referendum). Das Parlament berät den Erwerb zuhanden der Stimmberechtigten, bei einem ablehnenden Beschluss wird die Vorlage nicht der Urnenabstimmung überwiesen (§ 10 Abs. 3 lit. b GG).

Art. 22

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung und die Antragstellung zu Geschäften des Parlaments,
5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn das Parlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,
6. die Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
9. die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden.

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde,
2. das Handeln für die Stadt nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung von Stellen für die Erfüllung neuer Aufgaben gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern nicht die Schulpflege dafür zuständig ist,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt nicht wesentlich sind,
6. die Beschlussfassung über den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und diese nicht den Bereich Schule und Bildung betreffen,
7. die übrige Aufsicht in der Stadtverwaltung,
8. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen,
9. die Öffentlicherklärung und die Aufhebung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen,
10. die Verantwortung für die Umwelt- und Energiepolitik (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall, Wärme, Kälte usw.), soweit nicht das Parlament zuständig ist,
11. die Aufsicht über die Stadtwerke sowie die Festlegung der Unternehmensstrategie der Stadtwerke,
12. die Erstellung der jährlichen Berichterstattung zur Umsetzung, den Kosten und der Wirkung der Massnahmen der Umwelt- und Energiestrategie,
13. die Verantwortung für die Wärme- und Kälteversorgung, welche möglichst auf Fernwärme des Zweckverbands Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) und der Abwasserreinigungsanlage (ARA) basiert und weitere er-

neuerbare und alternative Energiequellen berücksichtigt.

Finanzbefugnisse

Art. 23

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
2. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets.

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 325'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 80'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 325'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 750'000 im Jahr, und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 80'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 120'000 im Jahr,
5. die Veräusserung von Grundstücken, inkl. Abgabe von selbstständigen und dauernden Baurechten, des Finanzvermögens bis Fr. 500'000 und den Erwerb von Grundstücken bis Fr. 5'000'000,
6. die Investition in Grundstücke des Finanzvermögens bis Fr. 500'000,
7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht das Parlament zuständig ist.

Unterstellte Kommissionen

Art. 24

¹ Dem Stadtrat unterstehen folgende unterstellten Kommissionen:

1. Planungskommission,
2. Sozialkommission,
3. Steuerkommission,
4. Umweltkommission,
5. Werkkommission,
6. Kommission für die Verwaltung von Fonds und Schenkungen im Bereich Soziales.

² Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

³ Die Beschlüsse der unterstellten Kommissionen sind nach Massgabe des übergeordneten Rechts öffentlich.

B. Schulpflege

Zusammensetzung

Art. 25

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus neun Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Aufgaben	<p>Art. 26</p> <p>¹ Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p> <p>² In den Zuständigkeitsbereich der Schule fallen zudem die Heilpädagogische Schule, die Berufswahlschule und die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.</p>
Anträge an das Parlament	<p>Art. 27</p> <p>Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an das Parlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Parlament unterbreitet.</p>
Wahl- und Anstellungsbefugnisse	<p>Art. 28</p> <p>¹ Die Schulpflege ernennt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertretungen der Stadt im Bereich Schule und Bildung in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, 2. die Behördenschreiberin oder den Behördenschreiber. <p>² Die Schulpflege stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leitung Bildung, 2. die Schulleiterinnen oder die Schulleiter, 3. das Lehr- und Therapiepersonal, 4. die weiteren Angestellten im Schulbereich, mit Ausnahme des Personals der Schulverwaltung.
Rechtsetzungsbefugnisse	<p>Art. 29</p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Stadtangestellten, 4. betreffend die Ordnung an den Schulen.
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	<p>Art. 30</p> <p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. die Genehmigung der Schulprogramme, 3. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 4. den Vollzug der Stadtbeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,

6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Schaffung von Stellen für das stadteneigene Lehr- und Therapiepersonal und von übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung von Stellen für die Erfüllung neuer Aufgaben gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, davon ausgenommen das Personal der Schulverwaltung,
8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
9. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und diese den Bereich Schule und Bildung betreffen.

Finanzbefugnisse

Art. 31

Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr.

Aufgabenübertragung an Stadtangestellte

Art. 32

¹ Die Schulpflege kann Stadtangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

² Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Mitberatungen an den Sitzungen der Schulpflege

Art. 33

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Lehrperson und eine Schulleiterin oder ein Schulleiter mit beratender Stimme teil.

Leitung Bildung

Art. 34

¹ In der Stadt Wetzikon besteht eine Leitung Bildung.

² Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.

Schulleitung

Art. 35

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Schulleitung vertritt die von ihr geleitete Schule nach aussen.

³ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

V. Weitere Stellen

Ombudsperson

Art. 36

¹ In Analogie zum kantonalen Recht prüft die kantonale Ombudsperson, ob die Behörden von Wetzikon nach Recht und Billigkeit verfahren.

² Die Ombudsperson kann den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zuhanden der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen.

³ Die Kosten werden durch das kantonale Recht geregelt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung früherer Erlasse

Art. 37

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 23. September 2012 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

Art. 38

¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018–2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus 13 Mitgliedern.

² Bis zum Ende der Amtsdauer besteht die Sozialbehörde weiterhin als eigenständige Kommission.

³ Bis zum Ende der Amtsdauer bestehen die Steuerkommission und die Baukommission in der bestehenden Form gemäss Gemeindeordnung vom 23. September 2012 weiter.

Inkrafttreten

Art. 39

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates.



Stadtverwaltung Wetzikon
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon
Telefon 044 931 32 00
Telefax 044 931 32 01
info@wetzikon.ch
www.wetzikon.ch

